

Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zittau für die Nutzung kommunaler Räume sowie von Zusatzleistungen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 2, 73 Abs. 2 SächsGemO in seiner Sitzung am 01.12.2022 für die Nutzung von kommunalen Räumen sowie von Zusatzleistungen folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Räume der Stadt Zittau sowie Zusatzleistungen, die unmittelbar mit der Raumnutzung in Zusammenhang stehen, können an Dritte entsprechend der folgenden Regelungen zur Benutzung überlassen und zur Inanspruchnahme angeboten werden, wenn dadurch nicht die Belange der Stadt Zittau, die Tätigkeit der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

§ 2 Benutzungsgegenstand

Folgende kommunale Räume können auf Antrag zur Nutzung überlassen werden:

1. Räume im Rathaus
 - Bürgersaal
 - Ratssaal
 - Freundschaftssaal
 - Raum 117
 - Raum 112
2. Kinder- und Jugendhaus Villa
 - Kleiner Saal
 - Großer Saal
 - Werkstatt
3. Sonstige Räume
 - Aula in der Weinauschule
 - Kiosk, VIP-Raum, Foyer Rathaus

Die Zusatzleistungen der jeweiligen Räume werden in der Anlage 1 (Entgelte für Räume und Zusatzleistungen), die Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, aufgeführt.

§ 3 Nutzungsberechtigte, Nutzungszwecke, Nutzungsausschluss

(1) Nutzungsberechtigt können sein:

- Vereine, Verbände, Organisationen und Vereinigungen,
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,
- sonstige juristische Personen des privaten- oder öffentlichen Rechts

(2) Zulässig sind insbesondere folgende Nutzungen:

- Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke,
- Veranstaltungen zu Versammlungs-, Schulungs- und Fortbildungszwecken,
- Kulturveranstaltungen und Kongresse
- Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art,
- sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen

(3) Die Nutzung der Räume für parteipolitische Veranstaltungen und Wahlkampf ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Grundrechte richten, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Eine Benutzung ist zu versagen. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

(4) Die Nutzung für Zwecke der Stadt Zittau hat bei der Terminplanung stets Vorrang. Auch die Verfügbarkeit des notwendigen städtischen Personals ist Voraussetzung für die jeweilige Nutzung. Dies gilt insbesondere bei der Abwägung und Entscheidung über Nutzungen für Privatfeiern.

§ 4

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten der jeweiligen Räume sind mit der Stadt Zittau abzustimmen und im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

§ 5

Antrag und Nutzungsvertrag

(1) Anträge auf Benutzung der Räume sind rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Werktage vor der beantragten Nutzung, an die Große Kreisstadt Zittau – Referat Allgemeine Verwaltung – Markt 1, 02763 Zittau oder elektronisch per E-Mail an raumnutzung@zittau.de zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Nutzungszeit, dem gewünschten Veranstaltungsraum, zur geplanten Teilnehmerzahl, zum Zweck der Nutzung sowie die für die Bearbeitung notwendigen Kontakt- und Rechnungsempfängerdaten enthalten. Mit der Antragstellung auf Zulassung zur Benutzung erklärt sich der Benutzer mit der Erfassung und elektronischen Speicherung dieser personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antrags-, Vertrags- und Rechnungsbearbeitung einverstanden. Der Speicherung kann jederzeit gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau unter o.g. benannten Anschrift oder E-Mail-Adresse widersprochen werden.

(2) Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese ist Ansprechpartner und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Ist kein gesonderter Verantwortlicher benannt, ist dies der Antragsteller selbst.

(3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und kommt durch einen von der Stadt Zittau und dem Nutzer beiderseitig unterzeichneten Vertrag zustande. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für das jeweilige Objekt ggf. bestehende gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung an.

(4) Ein Antrag auf Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist.

§ 6

Benutzungs- und Verhaltensregeln

(1) Die Nutzung der Räume erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung, d.h. ohne Aufsicht durch Personal der Stadt Zittau. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit von städtischen Mitarbeitern erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind nicht gestattet. Der Nutzer ist für die Schliefsicherheit der überlassenen Räume verantwortlich.

(3) Der bereitgestellte Raum wird dem Nutzer durch den Verantwortlichen der Stadt Zittau zugewiesen. Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Das Befahren des Geländes, das Ausschmücken von Räumen, das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung des Verantwortlichen der Stadt Zittau. Gegenstände des Benutzers oder der Besucher dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen untergebracht werden.

(6) Die Veranstaltungen sind entsprechend den vereinbarten Zeiten zu beginnen und zu beenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der festgelegten Zeiten erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(7) Der beantragte Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand der Stadt Zittau zu übergeben, wie er bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurde.

(8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

§ 7

Nutzungsentgelte, Rechnungslegung, Fälligkeit, Umsatzsteuer

(1) Für die Benutzung der Räume und für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, und aufgrund der Dauer und Anzahl der jeweiligen Nutzung per Rechnung durch die Stadt Zittau erhoben.

(2) Der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer ist der Entgeltschuldner und zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

(3) Die Stadt Zittau ist berechtigt, eine Vorschussrechnung zu stellen sowie eine Kautionszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, von deren Zahlungen die Nutzung abhängig gemacht wird.

(4) Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Rechnungslegung durch die Stadt Zittau. Sofern kein ausdrückliches Zahlungsziel benannt ist, wird das Nutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

(5) Im Gegensatz zur bloßen Raumnutzung unterliegt die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG in der aktuell geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.10.2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist. Der Ausweis des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages in Verträgen und Rechnungen erfolgt nur soweit die vereinbarten Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig sind.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag, Rücktrittsfolgen, Ausfallentschädigung bei Nichtnutzung

(1) Die Stadt Zittau ist berechtigt, jederzeit vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere zu ausgeschlossenen Nutzungszwecken oder den Benutzungs- und Verhaltensregeln,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) der Nutzer mit der Zahlung einer fälligen Vorschussrechnung oder Kautions länger als 14 Tage in Verzug ist,
- d) der tatsächliche Nutzungszweck von dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck abweicht, ohne dass dies der Stadt Zittau im Voraus angezeigt worden ist,
- e) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- f) unvorhersehbare Bau- bzw. Reinigungsarbeiten eine Nutzung des Objektes oder Raumes unmöglich machen,
- g) die Sicherheit des Objektes gefährdet ist.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche an die Stadt Zittau zu.

(3) Beide Vertragspartner sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Nutzungsvertrag zurückzutreten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100 % des vereinbarten Raumentgeltes bei Nichtbenutzung des Nutzungsgegenstandes zu zahlen, sofern er die Nichtnutzung selbst zu vertreten hat und die Stadt Zittau aufgrund des bereits bestehenden Nutzungsvertrages einem anderen Antragsteller die Räumlichkeit für die beanspruchte Nutzungszeit absagen musste. Verringert sich der entstandene Schaden bei der Stadt Zittau durch eine anderweitige Nutzung, aber in geringerem Umfang, so ist dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung zu berücksichtigen. Unterbleibt eine Nutzungsabmeldung gänzlich, ist ebenfalls das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

§ 9

Haftung, Schadensersatz und Freistellung

(1) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die infolge der Benutzung am Nutzungsgegenstand festgestellt werden, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.

(2) Die Stadt Zittau ist berechtigt, derartige Schäden, die zu Lasten des Nutzers gehen, beseitigen zu lassen und entsprechend Kostenersatz zu verlangen. Der Nutzer ist zum Kostenersatz verpflichtet.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers oder Dritten übernimmt die Stadt Zittau keinerlei Haftung, die Aufbewahrung dieser Dinge und der Garderobe obliegt dem Nutzer. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(4) Der Nutzer stellt die Stadt Zittau von Ersatzansprüchen jeder Art frei, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Zittau zurückzuführen ist.

(5) Der Benutzer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Zittau gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Stadt Zittau hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(6) Die Haftung der Stadt Zittau als Eigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die von der Stadt Zittau beauftragten Verantwortlichen üben in den Objekten das Hausrecht im Auftrag für den Oberbürgermeister der Stadt Zittau aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen. Ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung des Objektes verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.

(2) Nutzer und anwesende Dritte, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung des Objektes erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Zittau je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Objekte ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zittau für die Nutzung kommunaler Räume sowie von Zusatzleistungen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Zittau, den 01.12.2022

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Entgelte für Räume und Zusatzleistungen der Großen Kreisstadt Zittau - gültig ab 01.01.2023 -

A. Entgelte für die Raumnutzung:

1. Räume im Rathaus

<u>Raum</u>	<u>Normalpreis 1h</u>	<u>ab 6 h – 24 h</u>
Bürgersaal incl. Empore und Foyer	40,00 €	240,00 €
Ratssaal	13,00 €	78,00 €
Freundschaftsaal	13,00 €	78,00 €
Raum 112	7,00 €	42,00 €
Raum 117- Finanzamt	7,00 €	42,00 €

Die Preise beinhalten Standardbestuhlung im Saal und Empore, normale Reinigung, Nebenkosten und Heizkosten. Besondere Bestuhlungswünsche sind je nach Aufwand zu vergüten.

2. Räume Kinder- und Jugendhaus Villa

<u>Raum</u>	<u>Normalpreis 1h</u>	<u>ab 6 h – 24 h</u>
Großer Saal	35,00 €	200,00 €
Kleiner Saal	11,00 €	60,00 €

3. Sonstige Räume

<u>Raum</u>	<u>Normalpreis 1h</u>	<u>ab 6 h – 24 h</u>
Sonstige Räume	16,00 €	96,00 €

B. Entgelte für Zusatzleistungen:

1. Nutzung Zusatzleistungen Räume im Rathaus pro Tag inklusive 19 % Umsatzsteuer

Bereitstellung eines Klaviers, pro Stunde	20,00 €
Leinwand im Saal	15,00 €

Kleine Beschallungsanlage inkl. Mikrophon	30,00 €
Beamer	60,00 €
Nutzung Dolmetscher-Anlage pro Koffer/pro Tag	20,00 €
Benutzung Telefonanschluss, je Einheit	0,25 €
Einrichtung WLAN je Nutzer	1,00 €
Schließdienst Hausmeister	Nach Aufwand und Vereinbarung
Zusätzliche Reinigung	Nach Aufwand und Vereinbarung

2. Nutzung Zusatzleistungen Kinder- und Jugendhaus Villa inklusive 19 % Umsatzsteuer

Nutzung Verkehrsgarten je Stunde	20,00 €
Nutzung der Küche je Stunde	6,00 €
Holz für Feuerschale	Nach Menge und Vereinbarung
Außenecke mit Grillplatz (inkl. Sitzmöbel und Feuerschale) je Stunde	5,00 €
Nutzung Töpferei inklusive Nutzung Brennofen je Stunde	10,00 €
zusätzliches Material Töpferei pro Person	Nach Aufwand und Vereinbarung
Fremdbrennen in Brennereiofen	Nach Aufwand und Vereinbarung
Nutzung Kreativstube je Stunde	9,00 €
zusätzliches Material Kreativstube pro Person	Nach Aufwand und Vereinbarung
Cafè mit Küchenzeile je Stunde	15,00 €
Hüpfburg pro Tag	150,00 €
Zuckerwattemaschine (inklusive Stäbe und Reinigung) pro Tag	35,00 €
Glühweinkocher (8l oder 9l) pro Tag	5,00 €
Glühweinkocher (groß) pro Tag	6,00 €
Pavillon 3x6m pro Tag	30,00 €
Pavillon 3x3m pro Tag	20,00 €

3. Nutzung Zusatzleistungen Kinder- und Jugendhaus Villa, die persönlich mit Vertrag vereinbart werden

Die Kosten sind abhängig von der Nutzung, von dem Zusatzaufwand und vom Rahmen der Nutzung und sind daher individuell zu vereinbaren.

Zittopia

Bierzeltgarnitur

Kleine Bühne

Outdoor-Spielplatz / Bewegungsstrecke: individuelle Zusammenstellung von Bewegungsspielen

Trampolin